

Satzung des Vereins Yeah Yeah e.V.

Präambel

Yeah Yeah e.V. ist eine Plattform für die Produktion von künstlerischen und soziokulturellen Projekten im Bereich Physical Theatre, Tanz, Theater und Musik und künstlerischen Formaten, die Begegnungen ermöglichen.

Yeah Yeah e.V. setzt sich zum Ziel, Menschen mit Kunst und Kultur zusammenzubringen. Insbesondere diejenigen die, sonst nicht die Möglichkeit haben, beispielsweise aufgrund des sozialen Milieus, regionaler Abgeschlossenheit, Sprachbarrieren oder des Alters.

Yeah Yeah e.V. sieht sich als Netzwerk um internationale Beziehungen zu pflegen und Strukturen zu schaffen, in denen Projekte, Workshops und weitere Formate initiiert werden.

Yeah Yeah e.V. möchte durch seine Arbeit zu einer offenen Gesellschaft beitragen und sich gegen Ausgrenzung und Rassismus stellen, sowie sich für eine nachhaltige Entwicklung und entsprechende Verhaltensweisen einsetzen.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Yeah Yeah e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in Köln. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere Physical Theatre, Tanz, Theater, Musik und interdisziplinäre Projekte. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Workshops und künstlerischen Produktionen.

Insbesondere wird damit verfolgt, einen Beitrag zu einer offenen und nachhaltigen Gesellschaft zu leisten, in der Kunst und Kultur einen festen Stellenwert haben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§51 ff. AO.

2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Ziele des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3) Der Verein wird niemanden durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter

Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden, die sich den in der Satzung festgeschriebenen Zielen des Vereins verpflichten und diese aktiv oder passiv fördern. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen VertreterInnen.
- (3) Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Vereinigungen und Interessengemeinschaften auch ohne Rechtsfähigkeit sein. Fördernde Mitglieder leisten dem Verein regelmäßige oder unregelmäßige Beiträge durch Geldleistungen oder Know-how.
- (4) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch formlose schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand und mit der Annahme und schriftlichen Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand. Mit der Aufnahme sind die Mitglieder zur Entrichtung des festgesetzten Mitgliedsbeitrages nach §6 verpflichtet.
- (5) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Austritt oder Ausschluss, im Falle von juristischen Personen ferner mit deren Auflösung oder dem Verlust ihrer Rechtsfähigkeit, bei Interessengruppierungen zudem mit deren Auflösung.
- (2) Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung wird wirksam, wenn sie dem Vorstand fristgerecht schriftlich zugeht.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand mehrheitlich beschlossen werden.
- (4) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der zu entrichtende Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. In Ausnahmefällen kann der Beitrag durch Vorstandsbeschluss ermäßigt werden.
- (2) Das Nähere regelt die Beitragsordnung.
- (3) Das Erlöschen der Mitgliedschaft hebt die Verpflichtung zur Zahlung bereits fällig gewordener Beiträge nicht auf.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 20 % oder mindestens 25 Mitglieder (ab einer Vereinsgröße von 125 Mitgliedern) dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

(2) Die Einberufung hat unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Über die Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte kann zu Beginn einer jeden Versammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden werden. Die Einberufung kann schriftlich oder per Mail erfolgen, ergänzt durch die Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins. Bei schriftlicher Einladung ist die Absendung an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds ausreichend, bei Einladung per Mail ist die letzte dem Verein bekannte Mailadresse des Mitglieds ausreichend.

(3) Anträge auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut und mit Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Wahl des Vorstands,
- Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands und
- Auflösung des Vereins.

§ 10 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

(1) Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand einen Versammlungsleiter. Er stellt die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung fest, die mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder beträgt.

(2) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

(3) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung kann Gäste (Nichtmitglieder) zulassen.

§ 11 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Orts und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist (§ 9). Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist Besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB.

(2) Der Vorstand des Vereins besteht aus: dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen Vorstands im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder, die volljährig sind, gewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

(4) Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die 1. Vorsitzende.

(5) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Ehrenamtpauschale, sofern die Finanzlage des Vereins das zulässt.

§ 13 Vertretungsberechtigung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Mitglied des Vorstands allein vertreten.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in §10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an [konkrete Organisation], und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

(2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.